

Antrag der Redaktionskommission* vom 14. Juni 2019

5472 b

**Gesetz
über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 2018
und der Kommission für Bildung und Kultur vom 30. Oktober 2018,

beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 26 a. ¹ Die von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Spitalschulen
bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetz-
gebung können für Mittelschülerinnen und Mittelschüler Unterricht
anbieten.

² Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer
Verordnung.

§ 31 a. ¹ Der Kanton trägt die Unterrichtskosten für die Spital- Spitalschulen
schulen gemäss § 26 a für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im
Kanton Zürich, die

- a. eine kantonale Mittelschule besuchen,
- b. eine ausserkantonale Mittelschule besuchen, sofern der Kanton Zü-
rich einen Kantonsbeitrag an den Unterrichtsbesuch leistet.

² Er trägt die Unterrichtskosten bei einem Spital- oder Klinikaufent-
halt von voraussichtlich mindestens vier Wochen in der Regel während
sechs Monaten ab Eintritt.

³ Er trägt die Unterrichtskosten für Schülerinnen und Schüler, welche
die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben, auch wenn
der Spital- oder Klinikaufenthalt voraussichtlich kürzer als vier Wochen,
aber wiederkehrend ist.

⁴ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion richtet Kosten-
anteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten aus.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Benno Scherrer, Uster; Markus Späth, Feuerthalen (in Ver-
tretung von Sylvie Matter, Zürich); Sekretärin: Katrin Meyer.

⁵ Die Verordnung regelt:

- a. die beitragsberechtigten Kosten,
- b. die Verrechnung gegenüber anderen Kantonen,
- c. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Spitäler und Kliniken.

II. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

c. Spitalschulen § 18 a. ¹ Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Lernende in einer beruflichen Grundbildung Unterricht anbieten.

² Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.

Marginalie zu § 19:

d. Umteilung

Spitalschulen § 36 a. ¹ Der Kanton trägt die Unterrichtskosten für die Spitalschulen gemäss § 18 a für Lernende in einer beruflichen Grundbildung, wenn

- a. ihr Lehrort im Kanton Zürich liegt oder
- b. sie ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben und
 1. eine schulisch organisierte Grundbildung gemäss § 22 absolvieren oder
 2. eine schulisch organisierte Grundbildung ausserhalb des Kantons absolvieren und der Kanton für deren Kosten aufkommt.

² Er trägt die Unterrichtskosten bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt von voraussichtlich mindestens vier Wochen in der Regel während sechs Monaten ab Eintritt.

³ Die Direktion richtet Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten aus.

⁴ Die Verordnung regelt:

- a. die beitragsberechtigten Kosten,
- b. die Verrechnung gegenüber anderen Kantonen,
- c. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Spitäler und Kliniken.

III. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 14 a. Abs. 1 unverändert.

Spitalschulen*

² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Unterrichtskosten. Der Kostenanteil des Kantons richtet sich nach § 65 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 und Abs. 4. Die Verordnung regelt die Berechnung der beitragsberechtigten Vollkosten.

³ Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

**Tritt die Vorlage 5472 gleichzeitig mit oder nach der Vorlage 5222 (Kinder- und Jugendheimgesetz) in Kraft, gilt folgende Fassung:*

«§ 14 a. ¹ Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter Unterricht und Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme anbieten.

² Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.»

**Tritt die Vorlage 5222 (Kinder- und Jugendheimgesetz) nach der Vorlage 5472 (Gesetz über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II) in Kraft, gilt für die Vorlage 5222 folgende Fassung:*

«§ 14 a. ¹ Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter Unterricht und Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme anbieten.

² Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.

Abs. 3 wird aufgehoben.»

Zürich, 14. Juni 2019

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer